OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606239/2/MS

Datum:
Linz, 12. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M M, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. August 2023, GZ: VStV/923301161136/2023, betreffend die Zurückweisung des Einspruches als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. August 2023, GZ: VStV/923301161136/2023, wurde der Einspruch des M M (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 17. August 2023 gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Die Strafverfügung wurde laut Zustellnachweis am 01.08.2023 postalisch hinterlegt, worauf sie am 02.08.2023 erstmals zur Abholung bereitgehalten worden ist. Sie gilt daher mit diesem Tag als zugestellt. Die im § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist begann daher am 02.08.2023 und endete am 16.08.2023.

Sie haben den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 17.08.2023, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, beim hiesigen Amt eingebracht, sodass der Einspruch als verspätet zurückgewiesen werden musste.

Zu Ihren Angaben bezüglich Ortsabwesenheit ist anzuführen, dass Sie ab 05.08.2023 (Samstag) wieder in Österreich waren. Die Strafverfügung hätte somit zumindest ab 07.08.2023 (Montag) bei der Post abgeholt werden können. Laut Zustellnachweis wurde die Strafverfügung am 11.08.2023 an Sie ausgefolgt.

Da Sie nicht während der gesamten Einspruchsfrist (02.08.2023 – 16.08.2023) ortsabwesend waren, ist die Zustellung der Strafverfügung rechtswirksam und der Einspruch wegen Verspätung zurückzuweisen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtsmittelfrist eine zwingende, auch durch die Behörde nicht erstreckbare gesetzliche Frist. Der Behörde ist es deshalb durch die verspätete Einbringung des Einspruches rechtlich verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen.“

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 6. September 2023 durch Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die mit E-Mail vom 25. September 2023 eingebrachte und rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den Sachverhalt noch einmal zu untersuchen.
Begründend wurde dargelegt, der Beschwerdeführer habe den Brief erst am 7. August abholen können und gelte damit der Brief erst am 7. August 2023 als zugestellt und sei daher seine Beschwerde rechtzeitig eingebracht worden.

Mit Schreiben vom 29. September 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da diese von keiner Partei beantragt wurde und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts nicht für notwendig erachtete, da sich dieser zweifelsfrei und unwidersprochen aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt ergab.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Strafverfügung vom 26. Juli 2023 wurden über den Beschwerdeführer wegen Verwaltungsübertretungen gemäß KFG Geldstrafen und im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen verhängt und ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde vorgeschrieben.

Die Strafverfügung konnte dem Beschwerdeführer nicht persönlich zugestellt werden, sondern wurde hinterlegt. Der erste Tag der Abholfrist war der 2. August 2023 (Mittwoch) und wurde das Schriftstück bis zum 21. August 2023 zur Abholung bereitgehalten.

Der Beschwerdeführer übernahm das Schriftstück am 11. August 2023 (Freitag).

Mit E-Mail-Eingabe vom 17. August 2023 brachte der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung einen Einspruch ein.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. August 2023 wurde dem Beschwerdeführer ein Verspätungsvorhalt übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben, eine allfällige Abwesenheit von der Abgabestelle im Zeitpunkt der Hinterlegung bekannt zu geben sowie entsprechende Bescheinigungsmittel binnen

gesetzter Frist vorzulegen. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 25. August 2023 mittels Hinterlegung zugestellt.

Mit E-Mail vom 28. August 2023 gab der Beschwerdeführer bekannt, er sei vom 31. Juli 2023 bis zum 4. August 2023 ortsabwesend gewesen und erst am 5. August 2023 nach Österreich zurückgekehrt. Der E-Mail war eine Maut-Rechnung, Hotelrechnung und Rechnung über eine slowenische E-Vignette angeschlossen.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der dargestellte Verfahrensgang vor der belangten Behörde ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus dem Straferkenntnis, den Zustellbescheinigungen, den E-Mail-Eingaben des Beschwerdeführers und aus den von diesem übermittelten Unterlagen im Hinblick auf seine Ortsabwesenheit von der Abgabestelle.

Dass dem Beschwerdeführer die Strafverfügung nicht persönlich zugestellt werden konnte, sondern hinterlegt wurde, ab 2. August 2023 zur Abholung bereitgehalten wurde und am 11. August 2023 vom Beschwerdeführer behoben wurde, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Zustellnachweis.

Dass der Beschwerdeführer vom 31. Juli 2023 bis zum 5. August 2023 ortsabwesend war, ergibt sich aus den vom Beschwerdeführer übermittelten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass die Strafverfügung dem Beschwerdeführer nicht persönlich zugestellt werden konnte, hinterlegt wurde und ab 2. August 2023 zur Abholung bereitgehalten wurde. Ebenso, dass der Beschwerdeführer bis zum 5. August 2023 (Samstag) ortsabwesend war und dass er daher erst an diesem Tag Kenntnis von der Zustellung nehmen konnte und dass es für den Beschwerdeführer daher erstmals am Montag, den 7. August 2023 möglich war, das hinterlegte Schriftstück zu beheben, er es aber tatsächlich erst am Freitag, den 11. August 2023 behoben hatte.

Die durch den dritten Satz des § 17 Abs. 3 ZustG normierte Zustellwirkung der Hinterlegung wird nicht durch die Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. (VwGH 22.12.2016, Ra 2016/16/0094; 21.12.2016, Ra 2016/10/0138; 5.10.2016, Ra 2016/10/0080; 25.6.2015, Ro 2014/07/0107; 26.6.2014, 2013/03/0055; 25.4.2014, 2012/10/0060)

Eine vorübergehende Abwesenheit, welche die Anwendung des letzten Satzes des § 17 Abs. 3 ZustG nach sich ziehen würde, liegt nur dann vor, wenn der Empfänger dadurch gehindert ist, Zustellvorgänge im Bereich des Zustellortes wahrzunehmen, wie z.B. im Fall einer Reise, eines Urlaubes oder eines Krankenhausaufenthaltes. (VwGH 20.9.2001, 2001/11/0130; 19.1.1995, 94/09/0248; 12.9.1985, 85/06/0118).

Der Beschwerdeführer befand sich im Zeitpunkt der Zustellung nachweislich auf Urlaub, sodass von einer vorübergehenden Abwesenheit, die bei Vorliegen der Voraussetzungen die Anwendbarkeit des § 17 Abs. 3 letzter Satz ZustG nach sich ziehen würde, auszugehen ist.

„Rechtzeitig“ iSd § 17 Abs. 3 vierter Satz ZustG ist dahingehend zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Wenn daher der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, so muss die Zustellung durch Hinterlegung als ordnungsgemäß angesehen werden. (VwGH 22.12.2016, Ra 2016/16/0094; 25.6.2015, Ro 2014/07/0107; 26.6.2014, 2013/03/0055; 8.11.2012, 2010/04/0112; 24.5.2007, 2006/07/0101; OGH 18.9.2003, 8 ObA 61/03h)

Von einer rechtzeitigen Kenntniserlangung von der Zustellung durch den Empfänger kann nur dann die Rede sein, wenn diesem die wahrzunehmende Frist ungekürzt oder zumindest nahezu ungekürzt zur Verfügung steht. Davon kann bei einer Verzögerung der Kenntnis von der Zustellung um mehrere Tage nicht mehr die Rede sein. (VwGH 25.6.2015, Ro 2014/07/0107)

Eine Beurteilung der „Rechtzeitigkeit“ iSd § 17 Abs. 3 vierter Satz ZustG, die sich allein daran orientiert, ob noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Rechtsmittels verbleibt, greift zu kurz. Es ist auch zu beurteilen, ob dem Empfänger noch jener Zeitraum zur Ausführung seines Rechtsmittels (hier: einer Beschwerde an das VwG) zur Verfügung steht, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung durch postamtliche Hinterlegung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Erlangt der Empfänger erst später die Möglichkeit in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, erfolgt die Kenntnisnahme nicht rechtzeitig. Dies ist bei einer Behebung der hinterlegten Sendung erst 8 Tage nach Beginn der Abholfrist der Fall. (VwGH 25.6.2015, Ro 2014/07/0107)

Ob jemand vom Zustellvorgang „rechtzeitig“ Kenntnis erlangt hat, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen. (VwGH 22.12.2016, Ra 2016/16/0094)

Es reicht, wenn dem Empfänger für die Erhebung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung noch ein Zeitraum von zehn Tagen verbleibt. (VwGH 18.3.2004, 2001/03/0284; 24.5.2007, 2006/07/0101; 24.2.2000, 2000/02/0027).

Es kommt nach der dargestellten Judikatur entgegen den Ausführungen der belangten Behörde nicht darauf an, dass der Beschwerdeführer den gesamten Abholzeitraum ortsabwesend war, sondern darauf, ob er von der Sendung rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte und ob ihm noch ausreichend Zeit verblieb gegen die Strafverfügung der belangten Behörde Einspruch zu erheben.

Wie oben ausgeführt, hatte der Beschwerdeführer von dem am Mittwoch erfolgten Zustellversuch mit erfolgter Hinterlegung erst am Samstag, also drei Tage später Kenntnis erlangt und war daher der Montag der erste Tag, an dem der Beschwerdeführer die Sendung hätte beheben können. Damit verblieben dem Beschwerdeführer acht Tage, um den Einspruch gegen die Strafverfügung zu erheben, also etwas mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit.
Abgestellt auf die oben dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und Obersten Gerichtshofes erfolgte die Kenntnisnahme später als die bei einem großen Teil der Bevölkerung aufgrund deren Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, da diese von der Sendung bei ihrer Rückkehr an die Abgabestelle am selben Tag oder spätestens am nächsten Tag von der Sendung Kenntnis erlangt hätten.
Da der Beschwerdeführer erst sechs Tage später die Möglichkeit hatte die Sendung zu beheben, stand ihm nur ein Tag mehr als der halbe Zeitraum zur Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung, was im Sinne obiger Judikatur, wo ein Zeitraum von zehn Tagen als ausreichend angesehen worden war, als eine nicht mehr ausreichende Zeit zu werten ist, um einen Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde einzubringen.
Damit kommt der letzte Satz des § 17 Abs. 3 ZustG zur Anwendung und gilt die Sendung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag als zugestellt. Da der der Rückkehr folgende Tag jedoch ein Sonntag war, gilt die Sendung mit Montag, den 7. August 2023 als zugestellt, womit an diesem Tag die Rechtsmittelfrist beginnt und am 21. August 2023 endet, damit ist der am 17. August 2023 eingebrachte Einspruch als rechtzeitig zu werten.
Im Ergebnis ist daher der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid zu beheben.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß